Wien Donnerstag den 11. Juli 1872. V. Jahrgang. Nr. 28.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung (Grünangergasse Nr. 1).
Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.
Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

☛ Wir ersuchen die Herren Abonnenten ihre Pränumerations-Erneuerung für das zweite Semester an die Administration einzusenden.

Inhalt.

Principienfragen der österreichischen Gewerbeordnung.

Von Prof. Dr. Emanuel **Herrmann.**

III.

Die beiden ersten Capitel der ungarischen Gewerbeordnung, welche über den Antritt und die Ausübung des Gewerbes Bestimmungen treffen, stehen so sehr auf der Höhe der Zeit und könnten mit einigen, das Verfahren und den Gewerbebehörden-Organismus betreffenden Aenderungen so leicht für die diesseitige Reichshälfte angenommen werden, daß es kaum nöthig erscheint, hierüber noch weitere Bemerkungen zu machen.

Anders verhält es sich mit dem Capitel vom Hilfspersonale. Trotzdem das ungarische Gewerbegesetz in vielen Beziehungen mit den antiquirten Grundsätzen früherer gesetzlicher Regelungen des häklichen Verhältnisses zwischen dem Arbeitsgeber und dessen Hilfsarbeitern bricht, möchten wir hier doch noch um einen Schritt weiter gehen.

Das ungarische Gesetz theilt dieses Capitel in drei Abschnitte: a. von den Lehrlingen, b. von den Gehilfen und c. von den Fabriksarbeitern.

Im Abschnitte von den Lehrlingen treten einige Grundsätze hervor, welche nicht genug Anerkennung verdienen; nämlich vor Allem die Bestimmung eines Minimalalters von 12 Lebensjahren, vor dessen Vollendung Kinder als Lehrlinge nicht aufgenommen werden dürfen, dann die Forderung der Aufnahme des Lehrlings mittelst schriftlichen Vertrages, endlich die Normirung der Arbeitszeit und das Verbot der Nachtarbeit hinsichtlich der Lehrlinge unter 14, rücksichtlich 16 Jahren.

Auch im Abschnitte von den Gehilfen begegnen wir vorgeschrittenen Grundsätzen, z. B., daß der zwischen dem Arbeitsgeber und dem Gehilfen abgeschlossene Vertrag, falls die Parteien nicht anders übereingekommen sind, erst nach Verlauf einer einwöchentlichen Probezeit verbindlich wird, daß der Zwang zur Führung von Arbeitsbüchern entfällt.

Aber gerade diese Fortschritte nähern die gesetzlichen Normen hinsichtlich der Lehrlinge und Gehilfen so sehr jenen hinsichtlich der Fabriksarbeiter an, daß kein wesentlicher Unterschied mehr zwischen beiden zu entdecken ist, und daß man daher mit voller Ueberzeugung den Wunsch aussprechen kann, es mögen in der neuen österreichischen Gewerbeordnung auch noch die in dem ungarischen Gesetze fast wie zufällig stehen gebliebenen Unterschiede, wie z. B. die Forderung eines Arbeiterverzeichnisses und einer Fabriksordnung für größere Etablissements, durch passende Verallgemeinerung ebenfalls beseitigt werden.

Da es jedoch möglich ist, daß man in der diesseitigen Reichshälfte nicht einmal das, was Ungarn hinsichtlich der Regelung des Lehrlings- und Hilfsarbeiterverhältnisses Vorzügliches geschaffen hat, adoptiren wollte, so müssen wir die diesbezüglichen Grundsätze noch näher beurtheilen.

Während der Berathung der Principienfragen des österreichischen Gewerbegesetzes, welche vor Kurzem im Schooße des k. k. österreichischen Handelsministeriums stattfand, wurde eine kleine Expertise veranstaltet, um aus dem Munde praktischer Gewerbetreibenden selbst, das Für und Wider hinsichtlich der Hauptfragen zu vernehmen.

Bei der Frage, ob nicht nur für Kinder, welche in den Fabriken beschäftigt werden, sondern auch für Lehrlinge im Kleingewerbe ein Minimalalter statuirt werden solle, stimmten alle Experten für eine Gleichstellung der Lehrlinge mit den jugendlichen Arbeitern in den Fabriken und insbesondere mit Rücksicht auf das österreichische Reichs-Volksschulgesetz für ein Minimalalter von 14 Jahren. Es wurde dabei betont, daß gegenwärtig auch viele Kleingewerbe schon das Princip der Arbeitstheilung eingeführt haben und in Folge dessen den Lehrling gleich vom Anfang als Hilfsarbeiter ausnützen, daß aber die kleinen Unternehmer bei ihrer geringeren Bildung und schlechteren ökonomischen Lage weit mehr zur rücksichtslosen Ausbeutung der Lehrlinge geneigt sind als die größeren, meist höher gebildeten Fabrikanten. Der Einwand, daß beim Kleingewerbe die Controle über die genaue Befolgung dieser gesetzlichen Norm kaum durchführbar wäre, wurde dadurch entkräftet, daß man auf das Institut der Gewerbe-Inspectoren hinwies, welches die österreichische Regierung einzuführen gedenkt und daß man zugleich an die Thätigkeit der Schulaufsichtsorgane erinnerte, welche jede Entziehung schulpflichtiger Kinder zu ahnden berechtigt sind.

Auch die Forderung eines schriftlichen Lehrvertrages wurde gewünscht. Nur müsse man es den Parteien freistellen, denselben ent-

weder selbst zu verfassen, oder vor dem Gemeindevorsteher zu Protokoll zu geben. Jedenfalls aber müsse dem Gemeindevorsteher ein Pare des Contractes übergeben werden. Das bisher übliche Aufdingen und Freisprechen unter Zuziehung der Organe der Genossenschaft wird durch die Aufhebung der Zwangsgenossenschaften ohnehin eine Aenderung erleiden.

Die Experten verlangten endlich aus eigener Initiative eine gesetzliche Beschränkung der Arbeitszeit der Lehrjungen. Es wurden Fälle mitgetheilt, wornach in gewissen Vorstädten Wiens die Lehrjungen oft bis nach Mitternacht zur Arbeit angehalten werden, wenn der Meister viele Bestellungen hat oder den Anfang der Woche „blau" zu machen pflegt. Da es nicht selten vorkommt, daß Meister gar keine Gesellen, sondern nur Lehrjungen halten, werden diese ununterbrochen zu schweren Arbeiten angehalten und müssen oft sogar nebenbei Taglöhner- oder Hausknechtsdienste verrichten, wie z. B. das Transportiren der Erzeugnisse auf Zugwägelchen u. dgl. mehr. Wenn man daher aus Sanitätsrücksichten die Arbeitszeit der Kinder und jugendlichen Arbeiter in Fabriken beschränkt und deren Verwendung zur Nachtzeit gänzlich verbietet, müsse mindestens das Gleiche hinsichtlich der in vielen Fällen mit schweren und rücksichtslos angestrengten Lehrjungen verfügt sein.

Es mag wohl sein, daß die Expertise, welche nur aus Wiener Gewerbetreibenden, dann dem Präsidenten und dem Secretäre der Wiener Handels- und Gewerbekammer bestand, vorwiegend die weiter vorgeschrittenen und schärfer zugespitzten Wiener Verhältnisse im Auge hatte, und daß in den Provinzen noch an vielen Orten das alte gemüthlich-patriarchalische Verhältniß zwischen dem Lehrherrn und dem Lehrlinge besteht, welches mehr den Beziehungen zwischen einem Ziehvater und dem Ziehsohne gleicht. Aber diese Verhältnisse werden sich auch in den Provinzen binnen wenigen Jahren wesentlich geändert haben, und dann wird auch dort das Gesetz den immer größer werdenden Schäden der unbeschränkten Ausbeutung der Lehrjungen entgegentreten müssen.

Es wäre daher sehr zu empfehlen, daß die §§ 44 und 45 der ungarischen Gewerbeordnung *) auch in Oesterreich in Anwendung gebracht würden.

Mittheilungen aus der Praxis.

Auf Grundlage einer stillschweigenden Vereinsgenehmigung nach § 7 des Vereinsgesetzes vom 15. November 1867 können solche statutarische Vereinsbefugnisse nicht ausgeübt werden, zu deren Ausübung es nach den bestehenden Gesetzen einer besonderen behördlichen Bewilligung bedarf.

Die Arbeiter der gräflich Harrach'schen Glasfabrik zu N. haben im Jahre 1794 dort einen Schießstand errichtet; seither wird alljährlich zu Pfingsten die Feier dieser Errichtung mit einem Königsschießen begangen. Bei diesem Schießen wird auf einen an einer Stange befestigten Vogel geschossen. Derjenige, welcher das letzte Stück des Vogels herabschießt, wird Schützenkönig genannt und bei dem Schießen auf Kosten der Schützengesellschaft bewirthet. Zu Pfingsten des darauf folgenden Jahres wird der Schützenkönig im feierlichen Aufzuge von sämmtlichen Schützen mit Musik von seiner Wohnung zur Schießstätte geleitet. Dort muß er, falls er nicht wieder das letzte Stück des Vogels herabschießt, seine Würde und deren Emblem — eine silberne Medaille — an den glücklichen Schützen des Tages, der nun König für ein Jahr wird, abgeben. Die Schützengesellschaft hatte ihre Statuten, in welchen besondere Bestimmungen über diesen Umzug und die Art der Uniformirung der Schützen vorgesehen waren. Mit der Wirksamkeit des Vereinsgesetzes vom 26. November 1852 wurde dem Vereine die Vorlage neuer Statuten von Seite der Statthalterei in P. aufgetragen und demselben hiebei bedeutet, daß die Mitglieder sich durchaus keiner Uniform, sondern nur der bürgerlichen Kleidung bedienen und sich auch nicht militärisch organisiren dürfen. In den im Jahre 1860 genehmigten Statuten kommt denn auch von einer Uniform oder einem feierlichen Aufzuge nichts vor. Dieses Verhältniß blieb bis zum 2. September 1871. An diesem Tage langte bei der Statthalterei in P. eine Eingabe dieser Schützengesellschaft ein, in welcher sie um Nichtuntersagung der Vereinsbildung nach den der Eingabe beiliegenden neuen Statuten bat. In diesen Statuten wird nach Darstellung des Zweckes der Schützengesellschaft auch angeführt, daß die Vereinsmitglieder bei dem Königsschießen und sonstigen feierlichen Gelegenheiten uniformirt und bewaffnet auszurücken beabsichtigen. Die Uniform ist der kais. Jägertruppe ähnlich, die Armatur besteht aus Handstutzen, Hirschfänger und Patrontasche.

Die Statthalterei untersagte die Bildung des Vereins, weil die nach den früheren Statuten zur Statutenänderung erforderliche Zweidrittel-Mehrheit der Vereinsmitglieder nicht nachgewiesen sei.

Diese Entscheidung ddo. 26. September 1871 kam dem Vereine aber erst am 2. October 1871, also nach Ablauf des nach § 6 des Gesetzes vom 15. November 1867 zur Untersagung bestimmten Termines von vier Wochen zu.

Der Verein brachte hiegegen in termino den Recurs ein, wies nach, daß die Zweidrittel-Majorität zur Statutenänderung allerdings vorhanden war und bat um Behebung des Statthalterei-Erlasses und zwar um so mehr, als der Verein seine Thätigkeit bereits begonnen habe, da die Untersagung nicht in der gesetzlichen Frist erfolgt war.

Das Ministerium des Innern hat unterm 12. Mai 1872, Z. 5191 dem Recurse in der Erwägung stattgegeben, daß die Statthalterei-Entscheidung den Proponenten des Vereines erst nach Verstreichung der im § 6 des Vereinsgesetzes vom 15. November 1867 gesetzten Frist zukam, eine Untersagung daher nach § 7 dieses Gesetzes mit Rechtswirkung nicht mehr erfolgen konnte.

Die Statthalterei wurde aber zugleich aufgefordert, dem Vereinsvorstande zu bedeuten, „daß der Verein selbstverständlich jene in den Statuten vorgesehenen Rechte bezüglich der Uniformirung und des Ausrückens in Waffen, welche lediglich den Bürger- und Schützencorps zukommen, in so lange nicht ausüben dürfe, als er nicht die hiezu nach dem Allerh. Patente vom 22. Mai 1851, R. G. Bl. Nr. 191 erforderliche besondere Bewilligung erwirkt habe, widrigens er sich die Folgen zuzuschreiben hätte". S—r.

Bei Auslegung der stifterischen Bestimmung: „Namen des Stifters führende Verwandte" kann der Geburtsname einer Verheirateten nicht als erloschen angesehen werden.

In dem Stiftbriefe ddo. 6. October 1795 über die von Anton Freiherrn J. v. T. in dem Testamente von 18. April 1695, § 7 gemachte Stiftung wird angeführt, es habe der Stifter in diesem Testamente angeordnet, daß die abfallenden Nutzungen von dem Stiftungscapitale pr. 30.000 fl. oder dem hiefür angekauften Gute an studierende Jünglinge seines Namens und zwar so lange, bis sie zu einer Promotion im geistlichen oder weltlichen Stande gelangen, vertheilt werden sollen, an welchem Genuß pro rata portionis des Einkommens auch jene seines Namens, welche in Kriegsdienste treten würden, bis zur Gelangung zu einer Hauptmannsstelle oder aber die krumm und lahm geschossen oder sonst zu Kriegsdiensten untauglich werden sollten, Theil zu nehmen hätten, gleichwie daß in jenem Falle, wenn sich Niemand dieses Namens weder in studiis noch in Kriegsdiensten befinden sollte, der Genuß der Stiftung seinen drei Vettern Johann Baptist, Anton und Joseph verbleiben soll.

Auf Grund dieser testamentarischen Bestimmung wird nun im Stiftbriefe angeordnet, daß die Interessen in nachstehender Art vertheilt werden sollen:

a) an studierende Verwandte des Stifters, soweit sie dessen Namen führen u. zw. bis zu ihrer Beförderung im geistlichen oder weltlichen Stande;

---

*) Dieselben lauten:

§ 44. Solche Lehrlinge, die ihr 14. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, dürfen — mit Einrechnung der Schulzeit — täglich nur zu zehnstündiger, Lehrlinge über 14 Jahre aber zu zwölfstündiger Arbeit verpflichtet werden; in beiden Fällen aber ist während der Arbeit Vor- und Nachmittags je eine halbstündige, Mittags aber eine ganzstündige Ruhezeit zu gewähren, und überhaupt können die Lehrlinge nur zu solchen Arbeiten angehalten werden, die ihrem Alter gemäß ihrer Körperkraft entsprechen.

§ 45. Zu Nachtarbeiten, das heißt zu Arbeiten von 9 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens dürfen Lehrlinge unter 16 Jahren überhaupt nicht verwendet werden; bei solchen Gewerbszweigen jedoch, deren Betrieb ohne Nachtarbeit aufgehalten würde, kann die Gewerbebehörde, unter Berücksichtigung der körperlichen Entwicklung des Lehrlings, gestatten, daß Lehrlinge unter 16 Jahren, jedoch nicht jünger als 14 Jahre, höchstens die Hälfte der im § 44 genannten Arbeitsstunden in nächtlicher Arbeit verbringen.

b) an die im Kriegsdienste stehenden Stifter'schen Verwandten gleichen Namens u. zw. bis zur Erlangung einer Hauptmannsstelle; dann

c) an die im Kriege krumm und lahm geschossenen oder sonst zu Kriegsdiensten untauglich gewordenen, ebenfallsigen Verwandten des nämlichen Namens, und falls endlich weder ein Studierender, noch in Kriegsdiensten in einem geringeren als dem Hauptmannscharakter stehender, noch ein zu Kriegsdiensten untauglich gewordener J. vorhanden wäre,

d) an die vorhandenen, den Namen des Stifters führenden Verwandten vertheilt werden.

Am 7. April 1870 starb der im Genusse dieser Stiftung gestandene Privatlehrer Karl Ritter v. J. Am 25. October 1870 wurde von der Statthalterei der Concurs wegen Besetzung dieser Stiftung jährlicher 860 fl. ausgeschrieben. In der Concursausschreibung wurden die am Schlusse des Stiftbriefes sub a, b, c und d angegebenen Bestimmungen bekannt gegeben. Es meldeten sich drei Competenten u. zw. Elise J., Witwe nach Karl Ritter v. J., Antonia J., Witwe nach Anton Freiherrn v. J. und Caroline, verehlichte Cz., Tochter nach Karl Ritter v. J.

Die Statthalterei verlieh die Stifung an Caroline Cz., von der Ansicht ausgehend, daß die beiden competirenden Witwen, welche zu dem Stifter in keinem Verwandschaftsverhältnisse stehen, wenn sie auch dessen Namen führen, keinen Anspruch auf die Stiftung haben, hingegen der Anspruch der Caroline Cz., da sie mit dem Stifter verwandt ist, anerkannt werden müsse, indem diese Bewerberin ihren durch die Geburt erlangten Namen durch die Verehelichung und Annahme des Namens des Mannes keineswegs verloren habe.

Gegen diese Verleihung wurde von Wilhelm W. dem Sohne eines weiblichen Abkömmlings der Familie von J. Beschwerde beim Ministerium eingebracht. Nach der Ansicht des Beschwerdeführers könnte Caroline Cz. keinen Anspruch auf diese Stiftung haben, weil nur die männlichen Mitglieder competenzfähig seinen und die Competentin den Namen J. durch die Verehelichung verloren habe. Der Beschwerdeführer führte zum Belege hiefür ein Gubernialdecret vom 3. August 1838, Z. 38.323 an, womit ihm auf Grund eines Hofkanzleidecretes vom 12. Juli 1838, Z. 15.399 ein Stiftungsplatz aus einer andern J.'schen Stiftung verliehen wurde und worin erwähnt worden, daß die Familienstiftung um die es sich jetzt handelt, nur männlichen Verwandten des stifterischen Namens zugedacht sei; dann einen Erlaß der Statthalterei vom 20. Jänner 1861, Z. 3973, worin anläßlich des von mehreren Mitgliedern der J.'schen Familie projectirten Anhanges zu der fraglichen Stiftung unter Anderem gesagt worden, der Wille des Stifters sei ausdrücklich nur auf seine männliche seinen Namen führende Verwandtschaft gerichtet. Das Petitum des W. ging nun dahin, die Verleihung der Stiftung an Caroline Cz. zu beheben, und da keine männlichen Bewerber sich gemeldet haben, die Einleitung wegen Erlöschung der Stiftung anzuordnen oder für den Fall als erkannt würde, daß diese Stiftung auch weiblichen Abstämmlingen und von weiblichen Verwandten abstammenden Familiengliedern zukomme, diese Stiftung neuerlich auszuschreiben, damit er in die Lage komme, sich auch um diese Stiftung zu bewerben.

Das Ministerium des Innern hat unterm 5. April 1872, Z. 3864 der Beschwerde keine Folge gegeben, „weil die Behauptung, daß die Stiftung überhaupt nur männlichen Verwandten des Stifters zukomme, und daß sonach in Ermanglung von Bewerbern, die zu den Kategorien a, b und c des Stiftbriefes gehören, auch nach der Anordnung lit. d nur Männer berücksichtigt werden können, in dem Wortlaute der letzteren Anordnung keine Begründung findet, weil die für die ebenerwähnte Behauptung angeführten früheren Erlässe der bestandenen Hofkanzlei vom 12. Juli 1838, Z. 15.399 und der Statthalterei vom 21. Jänner 1861, Z. 3973 als Specialentscheidungen, welche überdies die Verleihung des in Rede stehenden Stiftungsgenusses nicht zum Gegenstande hatten, für spätere Entscheidungen nicht maßgebend sind; endlich, weil die mit dem Stiftungsgenusse bedachte Competentin ungeachtet ihrer Verehelichung mit K. W. Cz. noch immer zur Führung ihres Familiennamens berechtigt und daher als eine, den Namen des Stifters führende Verwandte im Sinne des Stiftsbriefes (Punkt lit. d) zu betrachten ist." Sch.

Staatswissenschaftliche Bibliographie.

I. Allgemeines.

Gneist, Rudolf Dr. Der Rechtsstaat. Berlin 1872. J. Springer.

Stein, L. v. Lehre vom Heerwesen als Theil der Staatswissenschaft. Stuttgart 1872. Cotta.

Caumont, G. Notes morales sur l'homme et sur la société. Paris 1872.

II. Verfassungslehre (Verfassungspolitik und Verfassungsrecht).

Schulze, Hermann Dr. Das preußische Staatsrecht auf Grundlage des deutschen Staatsrechts. 2. Abth. Leipzig 1872. Breitkopf und Härtel.

Pözl, Joseph Dr. Das bayrische Verfassungsrecht auf Grundlage des Reichsrechtes. München 1872. Lit. art. Anstalt.

Reichersperger, P. Ueber das Verhältniß des Staates zur Kirche im Hinblicke auf die Jesuitendebatte des deutschen Reichstages. Berlin 1872. Moser.

III. Verwaltungslehre (Verwaltungspolitik und Verwaltungsrecht).

Lienbacher, G. Das österreichische Polizeistrafrecht. 1. Thl. Wien 1872. Selbstverlag des Verfassers.

— Sammlung oberstbehördlicher Entscheidungen in Polizeistrafsachen. 1. Abth., betreffend Feld-, Forst- und Jagdpolizei-Uebertretungen. Wien 1872. Selbstverlag des Verfassers.

Zimmer, C. Preußisches Polizeistrafrecht. Straßburg 1872. Köhler.

Behaghel, J. Die Quellen des badischen Polizeistrafrechtes. Freiburg 1872. Schmidt.

Engelcke, H. Die im Regierungsbezirke Stralsund seit 1854 ergangenen Polizeiverordnungen. Stralsund 1872. A. Duhr.

Ott. Ad. und Co. Die Patentgesetzgebung der vereinigten Staaten von America, New-York 1872. (Leipzig, Quandt und Händel).

Habermann, G. Dr. Studien über die Agrargesetzgebung und die Pflege der landwirthschaftlichen Interessen in Oesterreich. Wien 1872. Faesy und Frick.

Körner, Th. Der Beruf des Staates und der Gemeinde in der socialen Frage. Berlin 1872. Guttentag.

Schédo-Ferroti, D. K. Die internationale Arbeiterbewegung. 2. Auflage. Berlin 1872. Behr.

Die Bankfrage von einem Unbetheiligten beleuchtet. 1. Abhandlung: Staats- und Privatpapiergeld. 2. Abhandlung: Banknoten und Münzscheine von G. D.. Augsburg, Reichstagsmitglied. Halle 1872. Gesenius.

Bieck, R. Die Kreis- und Localaufsicht der Volksschulen. Erfurt 1872. Villaret.

Ueber nationale Erziehung. Vom Verfasser der „Briefe über Berliner Erziehung". Leipzig 1872. Taubner.

Venzmes, C. G. Volkszählung und Auswanderung. Eine ernste Frage der Zeit. Rostock 1872. Kühn.

Bürckli, Ziegler. Die Wasserversorgung der Stadt Zürich. Winterthur 1872. Wurst

IV. Geschichte (der Gesellschaft und des Staats).

Materialien zur Geschichte der Leibeigenschaft in Rußland. Leipzig. Veit und Co.

Erdmannsdorfer, H. Bestandene Untersuchungen in der preußischen Geschichte. Greifswalde 1872. Bindwald.

Lanfrey, P. Politische Geschichte der Päpste. Bern 1872. Carl Wyß.

Aus den letzten Tagen pommerischer Selbstständigkeit. Wallenstein und der große Kurfürst von Stralsund von Otto Fock. Leipzig 1872. Veit und Co.

V. Periodische Litteratur.

Notizblätter für öffentliche Verwaltung u. Volkswirthschaft. 1. Heft. Dresden 1872.

Notiz.

(Arzneivorschreibungen auf Rechnung des Staatsschatzes oder eines öffentlichen Fondes.) Diesfalls gilt mit Beziehung auf die eingeführte neue österreichische Pharmakopoe und auf die mit Verordnung vom 17. September 1869, Z. 12.331, bestimmte neue österreichische Arzneitaxe hinsichtlich der auf Rechnung des Staatsschatzes oder eines vom Staate verwalteten Fondes vorkommenden Arzneiverschreibungen Nachstehendes:

§ 1. Die Aerzte sind bei den bezüglichen Ordinationen in der Regel auf die in der letzten österreichischen Pharmakopöe und Arzneitaxe enthaltenen Arzneimittel beschränkt und an die nachfolgenden Bestimmungen gebunden.

Ausnahmen sind auf dem von ihnen mitzufertigenden Apothekerconto in Kürze zu begründen.

§ 2. Es dürfen nur jene Arzneimittel, welche zur Heilung oder ausgiebigen Linderung einer Krankheit nothwendig sind, verschrieben werden. Dabei muß die Verschreibsweise jederzeit die einfachste und wohlfeilste sein und von zwei oder mehreren Arzneimitteln, deren jedes denselben Zweck erfüllen kann, darf immer nur das billigere verschrieben werden.

§ 3. Die Solution ist bei jedem Arzneimittel, bei welchem sie zulässig ist, der Pulverform vorzuziehen.

§ 4. Salze dürfen nur dann als alkoholisirte Pulver verschrieben werden, wenn sie anderen Pulvern oder Latwergen oder solchen Flüssigkeiten beizumengen sind, in welchen sie entweder an und für sich oder in der verordneten Menge schwer löslich sind.

§ 5. Pulver aus Mitteln, welche schon in kleinen Dosen wirksam sind, müssen in Specialdosen abgetheilt werden, dagegen ist bei Pulvern aus Mitteln, welche erst in größeren Dosen wirksam sind, die Abtheilung in Specialdosen zu vermeiden.

§ 6. Der Zusatz von Zucker zu Pulvern soll nicht über 5 Gran pro dosi betragen. — Zucker für sich allein darf nicht aus der Apotheke verschrieben werden.

§ 7. Zur Verbesserung oder Deckung des Geschmackes einer Arznei dürfen:

a. farblose Oblaten,

b. für eine Flüssigkeitsmenge bis zu 8 Unzen entweder Zucker bis zu 2 Quentchen oder ein billiger Syrup oder Mel depuratum bis zu einer halben Unze oder Extractum liquiritiae bis zu 20 Gran verschrieben werden.

§ 8. Getränke, einfache Auflösungen, Aufgüsse oder Abkochungen der nicht mit einem Kreuze bezeichneten Arzneimittel, ferner Umschläge und Senfteige sind wo möglich nicht in der Apotheke, sondern von dem Wartpersonale oder von den Angehörigen des Kranken nach der Weisung des Arztes bereiten zu lassen.

§ 9. Das Aufstreichen von Pflastern ist nur dann in der Apotheke vornehmen zu lassen, wenn es nicht durch jene Personen in entsprechender Weise geschehen kann, welche den Kranken umgeben.

§ 10. Zu Umschlägen ist in der Regel Wasser zu benützen. Werden Leinsamenköcheln für nothwendig erachtet, so darf zu ihrer Bereitung nur die farina placentarum seminum lini (Leinsaamenkuchen-Mehl) verschrieben werden. — Die Verschreibung von Eis zu Umschlägen und Einkühlungen ist nur da gestattet, wo dasselbe leicht und billig zu Gebote steht.

§ 11. Der Gebrauch der Blutegel ist auf den dringendsten Bedarf zu beschränken.

§ 12. Wenn in einem Krankensaale einer Krankenanstalt zu derselben Ordinationszeit die gleichen Arzneien für mehrere Kranke benöthigt werden, so sind diese Arzneien unter Bezeichnung der Bettnummern mittelst Ziffern und der Anzahl der Stücke mittelst Buchstaben in einer Verschreibung zusammenzufassen.

§ 13. Bei Wiederholungen einer Arznei ist jedesmal ein neues Recept zu schreibeu.

§ 14. Sowohl die Arzneimenge als die Gewichtsmenge sind mit ausgeschriebenen Worten derart deutlich zu bezeichnen, daß über das Mittel, die Menge und den dafür entfallenden Taxpreis kein Zweifel entstehen kann.

§ 15. Die Recepte oder Ordinationszettel müssen mit der deutlichen eigenhändigen Unterschrist des Arztes versehen sein.

§ 16. Auf jedem Recepte oder Ordinationszettel, nach welchem in einer öffentlichen oder in einer Hausapotheke Arzneien abgegeben werden, ist der Taxbetrag unter Specificirung der Theilbeträge nach den Materialien, der Arbeit und den Gefäßen in Ziffern deutlich aufzuschreiben und von demjenigen, welcher die Taxirung vorgenommen hat, zu unterfertigen.

Wo die Firma der Apotheke nicht ohnehin aus anderen Umständen schon erhellet, ist dieselbe unter Einem ersichtlich zu machen.

Auf der Signatur hat derjenige, welcher die Arznei expedirte, jedesmal das Datum der Expedition und seinen Namen anzusetzen.

§ 17. Als Gefäße dürfen nur grüne Arzneigläser, gewöhnliche Arzneitiegeln und Pappschachteln ohne Falz verrechnet werden.

Für Arzneien, welche die Verabfolgung in Papiersäckchen zulassen, sind Papiersäckchen zu verschreiben. Bei Arzneien, welche durch die Einwirkung des Lichtes zersetzt werden, ist das Glas mit schwarz gefärbtem Papier zu umhüllen.

§ 18. Eine Aufrechnung von Gefäßen ist überhaupt nur dann gestattet, wenn die Kranken außerhalb des Standortes der öffentlichen oder der Hausapotheke sich befinden und wenn eine Arznei das erste Mal verabreicht wird. Bei Wiederholungen derselben Arznei oder bei späterer Verordnung einer anderen, welche in demselben Gefäße verabfolgt werden kann, ist die Aufrechnuug für das letztere nicht mehr gestattet, daher auch das Gefäß für einen solchen Fall in die Apotheke zurück zu senden.

§ 19. Aerzte, welche bei ihren Ordinationen von obigen Vorschriften abweichen ohne die Abweichung stichhältig zu rechtfertigen, werden zum Ersatze der durch solche Ordinationen verursachten Mehrauslagen verhalten. (Erlaß des Ministers des Innern vom 21. März 1870, Z. 229.)

Personalien.

Seine Majestät haben dem auf den Statthalterposten in Mähren versetzten bisherigen Statthalter in Nieder-Oesterreich Philipp Freiherrn Weber v. Ebenhof gleichzeitig die geheime Rathswürde verliehen.

Seine Majestät haben dem Leibarzte Ihrer Majestät der Kaiserin Karolina Augusta, Professor der Anatomie in Salzburg Dr. Karl Aberle den Titel und Rang eines k. k. Regierungsrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Hoch- und Deutschmeisterischen Hofrathe und Vorstande der deutschen Ritterordenskanzlei Anton Genser als Ritter des Ordens der eisernen Krone dritter Classe in Gemäßheit der Ordensstatuten den Ritterstand mit dem Prädicate „Fichtenthal" verliehen.

Seine Majestät haben gestattet, daß dem Ministerialrathe und gewesenen Finanzlandesdirector in Prag Laurenz Forst anläßlich seiner Versetzung in den bleibenden Ruhestand die Allerhöchste Zufriedenheit mit seiner vieljährigen Dienstleistung bekannt gegeben werde.

Seine Majestät haben dem Ingenieur Damian Stoczek den Titel und Charakter eines Ober-Ingenieurs verliehen.

Seine Majestät haben dem Bürgermeister der Landeshauptstadt Czernowitz Anton Kochanowski den Orden der eisernen Krone dritter Classe verliehen.

Seine Majestät haben dem Bezirkshauptmanne zweiter Classe in Radautz, Orestes Renney v. Herszény das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Bezirkshauptmanne erster Classe Albert Spengler den Titel und Charakter eines Statthaltereirathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Telegraphendirector Karl Zelli in Wien den Titel und Charakter eines Regierungsrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Oberfinanzrathe zweiter Classe der böhmischen Finanzlandesdirection Alois Christ die Oberfinanzrathsstelle erster Classe bei der Finanzlandesdirection in Innsbruck verliehen.

Seine Majestät haben dem Oberfinanzrathe der mährischen Finanzlandesdirection Heinrich Inquart die Finanzbezirksdirectorsstelle in Brünn verliehen.

Seine Majestät haben dem provis. Leiter der Dikasterialgebäudedirection, Bauinspector Joseph Weiß den Titel und Rang eines Finanzrathes — und dem bei dieser Direction in Verwendung stehenden Kanzleiofficiale des Finanzministeriums Joseph Schönbeck den Titel und Rang eines Rechnungsrathes verliehen.

Der Finanzminister hat den Finanzsecretär der böhmischen Finanzlandesdirection Joseph Kalliwoda zum Finanzrathe u. Finanzbezirksdirector in Leitmeritz ernannt.

Der Finanzminister hat den Ministerialconcipisten im Finanzministerium Franz Jansky zum Finanzrathe im Bereiche der böhmischen Finanzlandesdirection ernannt.

Der Handelsminister hat den Commissärsadjuncten der Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen Karl Werner zum Generalinspectionscommissär zweiter Classe ernannt.

Der Ackerbauminister hat die Berghauptmänner Johann Jurasky, Joseph Trinker, Mathias Lumbe, Heinrich Wachtel, Philipp Kirnbauer, Andreas Ursić und den Oberbergcommissär Alois Bouthillier zu Bergräthen; — die Oberbergcommissäre Adolf Grimm, Joseph Ivanić, Theodor Borufka, Martin Pokorny, Franz Kammerlander; den Finanzlandesdirections-Secretär Eduard Windakiewicz, den Oberbergcommissär Joseph Fleischanns; die Bergcommissäre Adolf Kopetzky, Theodor Tobias Edlen v. Hohendorf, Karl Auerhann, Wilhelm Reuß u. Irenäus Stengl zu Oberbergcommissären; — die Bergcommissäre: Victorin Pelikan, Adolf Michael, Wilhelm Ritter v. Fritsch, Gustav Wehrle, Joseph Gleich, Anton Kautny, Franz Winhofer, Alois Wasmer, Wenzl Pichler, Emanuel Riedl; die Bergcommissäre Johann Tuskany, Johann Lhotsky, die Berggeschwornen mit Titel und Charakter von Bergcommissären Christian Mlady u. Alois Palausch, die Berggeschwornen Rudolf Peiffer, Rudolf Heyd, Franz Schalscha, Georg Hecht, Rudolf Knapp und den Bergdirector Heinrich Walter zu Bergcommissären, den Bergmeister Franz Aichinger, den Oberbergschaffer Anton Horinek, den Berggeschworen Ludwig Jaroljmek, die Bergwesensexpectanten, Reinhold Jauernigg und Max Kraft und den Conceptspracticanten Dr. Ludwig Haberer zu Adjuncten, den Conceptsprakticanten Joseph Titl und den Privat-Markscheider Franz Gabriel zu Bergbaueleven, die Kanzleiofficiale Ladislaus Stech, Franz Emler, Adolf v. Liebetrau u. Karl Hellenbauer zu Kanzleiofficialen, endlich die Kanzleiofficiale Alois Berger, Joseph Ermich, Guido Schopf, Robert Reinhard, Anton Kern und Ferdinand Spurny zu Kanzellisten mit dem Titel von Kanzleiofficialen, dann die Kanzellisten Alois Lux, Joseph Machalitza, Karl Senft und Anton Pelikan zu Kanzellisten im Status der zu activirenden Bergbehörden ernannt.

Erledigungen.

Hilfsämterdirectorsstelle bei der nieder-österr. Statthalterei mit dem Gehalte von 1500 fl., eventuell 1000 fl. und Quartiergeld 250 fl., eventuell Officialstellen mit dem Gehalte jährlicher 800 fl., 700 fl. oder 600 fl. und dem Quartiergelde 150 fl. bis 16. Juli 1872. (Amtsbl. Nr. 152.)

Bauadjunctenstelle für den Staatsbaudienst in Niederösterreich, Gehalt 800 fl. eventuell 700 fl. und im Falle der Verwendung in Wien Quartiergeld jährlich 150 fl. bis 24. Juli 1872

Provisorische Bauadjunctenstelle, Gehalt 700 fl. und Baupracticantenstelle mit dem Adjutum von 400 fl. im Bereiche des Staatsbaudienstes in Schlesien, bis 31. Juli 1872. (Amtsbl. Nr. 149.)

Forstpraktikantenstelle bei der Statthalterei in Zara eventuell Candidaten mit dem Adjutum jährlicher 400 fl., bis 18. Juli 1872. (Amtsbl. Nr. 152.)

Zwei Bauadjunctenstellen, Gehalt 600 fl., Baupraktikantenstellen zwei mit 500 fl. und zwei mit 400 fl. und Quartiergeld bei der Baubranche der croat. slavonischen Militärgrenze, bis 15. August 1872. Gesuche an das General-Commando in Agram. (Amtsbl. Nr. 152.)

Zwei Diurnistenstellen bei dem k. k. Steueramte in Sechshaus, Taggeld 1 fl. bis 8. Juli 1872. (Amtsbl. Nr. 149.)

Druck der k. Wiener Zeitung. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.